



**Verlust der Haftungsfreistellung in einem Kfz-Mietvertrag
nach Verkehrsunfall
- News vom 01.09.2009 -**

Wird in AGB die dem Mieter eines Kraftfahrzeugs gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht, dass er bei Unfällen die Polizei hinzuzieht, liegt darin keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.06.2009, AZ: XII ZR 19/08)

Sachverhalt (verkürzt):

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von AGB-Klauseln der Klägerin, die eine Wagen vermietet hatte, wonach die bei Anmietung eines Kraftfahrzeugs vereinbarte Haftungsbeschränkung unter bestimmten Voraussetzungen entfällt, und zwar entfällt der Versicherungsschutz u.a. „bei Nichthinzuziehung der Polizei bei Unfall oder Beschädigung“.

Der Beklagte beschädigte das Mietfahrzeug, indem er gegen einen Stein fuhr; dadurch entstand der Klägerin ein Schaden in Höhe von ca. 1.600,00 EUR. Diesen Betrag macht die Klägerin mit der Klage geltend und hatte untergerichtlich nur teilweise Erfolg.

Entscheidung (Auszug):

Nach Ansicht der unteren Gericht (Amts- und Landgericht) ist die Regelung in den AGB unwirksam, da sie nicht mit den polizeilichen Richtlinien für die Aufnahme von Verkehrsunfällen übereinstimme.

BERLIN
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
Fax 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Nach den hier geltenden Richtlinien müsse die Polizei eben nicht mehr bei jedem Verkehrsunfall vor Ort eintreffen. Insofern ist die Regelung auf einen möglicherweise unmöglichen Erfolg gerichtet und damit grundsätzlich unwirksam.

Dem ist der BGH nicht gefolgt, da unter anderem es für die Beurteilung der Angemessenheit von AGB in erster Linie auf eine Ermittlung der Interessen ankommt. Zu prüfen ist, welches Interesse der Verwender an der Aufrechterhaltung der AGB-Klausel hat und welches die Gründe sind, die umgekehrt aus der Sicht des Kunden für den Wegfall der Klausel bestehen. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, welche Konsequenzen die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Klausel für die beiden Parteien hätte, ob und wie jede der Parteien die Verwirklichung des in der Klausel behandelten Vertragsrisikos durch eigene Tätigkeit verhindern, ob und wie sich jede Partei gegen die Folgen einer Verwirklichung des Risikos durch eigene Vorsorge schützen kann. Nach Ermittlung der Interessen hat eine Abwägung zu erfolgen, nach deren Ergebnis sich bestimmt, ob die Klausel als wirksam oder unwirksam anzusehen ist.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Klausel nach Ansicht des BGH, wonach der Mieter nach einem Unfall die Polizei hinzuzuziehen hat, nicht unangemessen.

Dierk Meinrenken

Fachanwalt für Verkehrsrecht